

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 25.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Fall: BGH, VersR 2011, 546

J veranstaltet in einem Waldgebiet (berechtigtermaßen) eine Treibjagd. R reitet in dem Gebiet mit seinem Pferd. Als ein Schuss fällt, scheut das Pferd der R. R stützt vom Pferd und verletzt sich schwer.

R ist der Auffassung, J habe vor der Treibjagd durch Hinweisschilder oder Ähnliches warnen müssen, um derartige Unfälle zu verhindern und verlangt von J Ersatz ihres Verdienstaufalles und Schmerzensgeld.

Lösung (I)

Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB?

- Rechtsgutverletzung? Körperverletzung.
- Handlung des J?

- Abgabe des Schusses.
- Kausalität? Ja. Schuss ist (auch adäquat) kausal für das Scheuen des Pferdes.
- Rechtswidrigkeit? Hängt davon ab, ob J eine **Verkehrs(sicherungs)-pflicht** verletzt hat

- Unterlassung von Warnungen.
→ Unterlassungen sind nur dann haftungsbegründend, wenn eine Pflicht zum Handeln bestand. Diese kann sich aus einer **Verkehrs(sicherungs)plicht** ergeben.

→ Je nachdem, ob eine Haftung für Tun oder Unterlassen geprüft wird, ist die Verkehrs(sicherungs)plicht bei der Prüfung der Handlung des Täters oder bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit relevant.

Abgrenzung von Tun und Unterlassen

- H.M.: Bestimmung danach, wo nach dem sozialen Sinngehalt der Handlung der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt.
 - A.A. (Deutsch, Teichmann): Tun – jemand nähert sich gefährlich einem fremden Rechtsgut / Unterlassen: jemand wendet eine Gefahr nicht ab, ohne sie selbst zu erhöhen.
- Beide Formeln sprechen im konkreten Fall für die Annahme eines Tuns (Abgabe des Schusses).

Lösung (II)

- Rechtswidrigkeit?

- Da es sich um einen Fall der indirekten Verursachung (lange Kausalkette) handelt, ist zu prüfen, ob J eine Verkehrssicherungspflicht zur Aufstellung von Warnhinweisen verletzt hat.
- „Haftungsbegründend wird eine Gefahr ... dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden“.
- Möglichkeit der Konkretisierung: Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft nach § 15 SGB VII (Satzungsrecht).

Die UVV Jagd

§ 3 Abs. 4 Unfallverhütungsvorschriften Jagd:

„Ein Schuss darf erst abgegeben werden, wenn sich der Schütze vergewissert hat, dass niemand gefährdet wird.“

– Durchführungsanweisung dazu:

„Eine Gefährdung ist z. B. dann gegeben, wenn

- Personen durch Geschosse oder Geschossteile verletzt werden können, die an Steinen, gefrorenem Boden, Ästen, Wasserflächen oder am Wildkörper abprallen oder beim Durchschlagen des Wildkörpers abgelenkt werden,
- beim Schießen mit Einzelgeschossen kein ausreichender Kugelfang vorhanden ist.“

– Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sind keine abschließenden Regelungen der Verkehrssicherungspflicht, geben aber Hinweise auf den Umfang von Verkehrssicherungspflichten. → UVV Jagd konkretisieren das jagdgerechte Verhalten.

→ Keine Verkehrspflichtverletzung!

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 26.06.2012

Schadensrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>